

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juni 1890.

№ 23.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ergänzung des Verzeichnisses der zum Gebrauch für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände . . . Seite 147
2. **Post- und Eisen-Wesen:** Verbesserungen in den Gassen ober den Schiffsdeken der Post- und Eisenbahnen; —

vergl. den Aufsatzbeschluss; — Abänderung eines Eisenbahn-Kontraktes 148
3. **Staatslotterien:** Lotterien 149
4. **Wälder-Wesen:** Ausweisung von Waldländern aus dem Reichsgebiet 149

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung*) des Verzeichnisses der zum Gebrauch für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Auf Grund des §. 85, Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Zweites Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Jünglinge und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

Zu dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände ist:

1. unter A am Schlusse nachzutragen:
„8. Zündladungen C 88 zu Geschützjähndern“,
2. in Spalte „Bemerkungen“ neben der neuen Ziffer 8 zu setzen:
„vergl. auch §. 33, 34, Abs. 3“.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Der Direktorialer des Reichsamtes,
v. Borstlicher.

*) Sgl. Central-Blatt von 1888, S. 490.